



Bekanntmachungen



Gemeinde Möhrendorf
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Wir suchen ab sofort in Vollzeit

jeweils einen

Sachbearbeiter (m/w/d) für das

→ **Bauamt**

→ **Einwohnermeldeamt**

Bewerbungsende: **10.02.2021**

Nähere Informationen unter
www.moehrendorf.de

Steuerzahlungen

Am **15. Februar 2021** werden fällig:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Umschreibung der Grundsteuer beim Verkauf von Grundstücken

Beim Verkauf von Grundstücken, Eigentumswohnungen etc. wird im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ab welchem Zeitpunkt der Käufer die Grundsteuer bezahlen muss. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinbarung, die nur zwischen Verkäufer und Käufer eine Bedeutung hat. Die Gemeinde Möhrendorf kann die Grundsteuer jedoch erst auf den neuen Eigentümer umschreiben, wenn das Finanzamt die sogenannte Zurechnungsfortschreibung durchgeführt hat. Das geschieht immer zum Stichtag 1.1. des darauffolgenden Jahres. Als Folge des Arbeitsanfalls bei den Bewertungsstellen der Finanzämter kommt es bei der Durchführung dieses Fortschreibungsverfahrens zu Verzögerungen, die sich über mehrere Monate erstrecken können.

!!! Bis zur Umschreibung durch das Finanzamt ist der bisherige Eigentümer weiterhin grundsteuerpflichtig (§ 9 Grundsteuergesetz)!!!

Sobald das Finanzamt das Änderungsverfahren durchgeführt hat, übersendet es dem neuen Grundstückseigentümer einen Grundsteuermessbescheid, aus welchem sich die Änderung der

Fortschreibung und Bemessungsdaten ergeben. Aufgrund dieses neuen Grundsteuermessbescheides stellt die Gemeinde Möhrendorf den neuen Grundsteuerbescheid aus.

Dem bisherigen Eigentümer werden die zum Zeitpunkt des Aufhebungsbescheides bezahlten Grundsteuern zurückerstattet und gleichzeitig dem neuen Eigentümer rückwirkend in Rechnung gestellt.

Da von Seiten der Betroffenen immer wieder Klagen bei der Gemeinde darüber eingehen, dass sie das Grundstück, ETW etc. verkauft haben und trotzdem noch die Grundsteuer zahlen müssen, halten wir es für notwendig, durch die vorstehenden Ausführungen auf die bestehende Rechtslage hinzuweisen. Die Gemeinde Möhrendorf kann das Verfahren weder beeinflussen noch umgehen.

Bitte zahlen Sie die fälligen Beträge auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Möhrendorf:

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
IBAN: DE69 7635 0000 0028 0000 37
BIC: BYLADEM1ERH

VR-Bank EHH eG
IBAN: DE74 7636 0033 0000 5060 52
BIC: GENODEF1ER1

Bei Überweisungen geben Sie bitte immer die Personenkontonummer (PK-Nr.) lt. Bescheid und die Forderungsart an. Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen.

Zur besonderen Beachtung im Zahlungsverkehr

Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, werden die fälligen Beträge vom angegebenen Konto abgebucht. Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie uns bitte umgehend schriftlich mit, da für nicht eingelöste Lastschriften von den Banken Gebühren erhoben werden die zu Ihren Lasten gehen. **Eine Änderung Ihrer Bankverbindung können wir leider nicht mehr per Fax, E-mail oder Telefon entgegennehmen.**

Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihr Konto die erforderliche Deckung aufweist, andernfalls ist das kontoführende Geldinstitut nicht verpflichtet, den Abbuchungsaufträgen zu entsprechen und es entstehen Rücklastschriftgebühren, die ebenfalls zu Ihren Lasten gehen. Bei Rückbuchungen wird das bestehende SEPA-Lastschriftmandat von weiteren Lastschrifteinzugsverfahren ausgeschlossen und von Ihrem Personenkonto gelöscht.

Der ausstehende Betrag muss zunächst beglichen werden, erst dann kann ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Halten Sie bitte die Zahlungstermine ein, da sonst der geschuldete Betrag mit Mahngebühren und evtl. Säumniszuschlägen erhoben werden muss. Bei weiterem Verzug muss mit einer Zwangsbeitreibung gerechnet werden.

Hinweise zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates nach Umschreibung

Aus gegebenen Anlass weisen wir daraufhin, dass im SEPA-Zeitalter für jede neue Abgabe (Beispiel können sein: Umschreibung des Grundstückes, Umschreibung von Wasser- und Kanal, Neuanlage Hundesteuer, Änderung der Firma bei Gewerbesteuer) ein neues SEPA-Lastschriftmandat benötigt wird, da das bisherige Mandat für eine bestimmte PK-Nr. und deren Abgabearten gilt.

Ihre Gemeindekasse

Dank für Eure Treue

Das Jahr 2020 war für uns alle nicht nur außergewöhnlich, sondern meist auch schwierig und ist insgesamt eher traurig als erfreulich verlaufen. Das betraf jeden Einzelnen, Familien, Freundeskreise und natürlich auch den ASV.

Wir alle sind dem Verein beigetreten um Sport zu treiben, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen, und wenn wir daran gehindert werden, ist die Grundlage für dieses Bündnis entzogen. Umso beachtlicher ist die Erkenntnis, dass sich der Mitgliederstand trotz der pandemiebedingten teils erheblichen Einschränkungen und Ausfälle gegenüber dem vorangegangenen Jahr nicht dramatisch verändert hat. Wir haben Stand heute immer noch über 1.200 Mitglieder.

Wir danken allen, die dem Verein trotz der widrigen Umstände die Treue gehalten haben! Es zeigt, dass trotz aller auch im Sportbereich um sich greifenden Kommerzialisierung das Festhalten am Konzept des "Dorfvereins", der für alle Bürger da ist, die Zustimmung der meisten Mitglieder trifft. Und es unterstreicht die Bedeutung des Vereins als soziale Komponente für das Zusammenleben in unserer Gemeinde.

Bitte haltet auch 2021 noch durch! Wir alle hoffen, dass es uns gelingt den Spuk zu besiegen, so dass wir unseren Sport wieder ausüben können. Es ist immer leichter etwas zu erhalten als wieder aufzubauen...

Alles Gute für 2021, bleibt gesund und Eurem Verein treu!

Michael Duttenhofer

1. Vorsitzender ASV Möhrendorf

Passbilder für Dokumente

Es ist nach wie vor leider nicht möglich, im Passamt der Gemeinde Möhrendorf Passbilder anfertigen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass es voraussichtlich bis 2025 keine Möglichkeit gibt, bei der Gemeinde Passbilder zu machen. Aber auch dann bleibt der Fotofachhandel weiterhin die Nummer 1, was die Erstellung von Passbildern angeht. Die Lichtbilder werden dann den Behörden auf einem gesicherten elektronischen Weg, beispielsweise in einer Cloud, übermittelt, um das sogenannte Morphing zu verhindern.

Es werden nach wie vor **nur Bilder akzeptiert**, die den biometrischen Anforderungen entsprechen.

Bitte die Bilder auf Fotopapier in der Größe 35 x 45 mm und farbig vorlegen, damit das Gesicht einwandfrei gescannt werden kann. Auf ausreichende Schärfe und Kontrast ist zu achten.

Ihre Passbehörde

Neufassung der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung

Der Gemeinderat Möhrendorf hat in der Sitzung am 22. Dezember 2020 beschlossen, die gemeindliche Erschließungsbeitragssatzung (EBS) an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und auf Vorschlag des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes neu zu erlassen.

Die Erschließungsbeitragssatzung kommt nur bei der Erschließung von neuen Baugebieten, die nicht über städtebauliche Verträge abgewickelt werden, zum Einsatz.

Nachstehend die vom Gemeinderat beschlossene Satzung, welche am 01.02.2021 in Kraft tritt. Die Satzung steht zudem auf der gemeindlichen Homepage / Rubrik Ortsrecht permanent zum Abruf bereit.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Möhrendorf (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 22.12.2020

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter! Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG)

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl	
1. bis 0,2	7,0 m
Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl	
2. bis 0,3	10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten , soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7–1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0–1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6–2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0–6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung von Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der

Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln. (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleich-

Infos – Rufnummern – Notdienste



Gemeinde Möhrendorf

www.moehrendorf.de

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

Öffnungszeiten

EWO/Bürgerbüro: Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

Alle anderen Ämter: nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch- wahl
OG 11	1. Bürgermeister Fischer Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: buergermoester@moehrendorf.de Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	-11
OG 13	Herr Buchner Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: hauptamt1@moehrendorf.de	-19
OG 12	Frau Dörfler Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: internet1@moehrendorf.de	-21
OG 16	Herr Gierschner Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: technischerleiter@moehrendorf.de mobil: 0151/55569599	-12
DG 27	Herr Brendel Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: objektbetreuung@moehrendorf.de	-23
OG 18	Frau Bärthlein Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Herstellungsbeiträge, Hausnummernzuteilung E-Mail: bauamt1@moehrendorf.de	-14
OG 17	Herr Hoyer Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: ordnungsamt1@moehrendorf.de	-22
OG 14	Frau Müller Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenansprüche, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: kasse1@moehrendorf.de	-15
DG 25	Frau Daut Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: finanzen1@moehrendorf.de	-16
DG 26	Frau Gambel Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr Singschulbeiträge E-Mail: verbrauch1@moehrendorf.de	-18
OG 15	Herr Zametzer Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: standesamt1@moehrendorf.de	-17
EG 1	Herr Kneuer Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Vertretung: Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: ewo1@moehrendorf.de	-10
EG 2	Frau Misof Bürgerbüro, -beratung, Gewerberecht, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: buergerbuer1@moehrendorf.de	-13

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an
amtsblatt@moehrendorf.de

Konten:	IBAN	BIC
Sparkasse Erlangen	DE69 7635 0000 0028 0000 37	BYLADEM1ERH
VR-Bank EHH eG	DE74 7636 0033 0000 5060 52	GENODEF1ER1

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr - Notarzt	112
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
Bayernwerk AG (vormals e.on)	
Technischer Kundenservice	0941/28003-311
Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular (www.moehrendorf.de)	0151/55569599
24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333	
Rufannahme über die Leitzentrale der EStW (Erlanger Stadtwerke)	
24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176 56220950	
Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
Grundschule Möhrendorf	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/22290252
Kindertagesstätten	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

Telefon: 116 117

(kostenfreie bundesweite

Bereitschaftsdienstnummer)

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

Zahnärztlicher Notdienst

06.02./07.02.2021

Dr. Franz R. Rutscheidt
Stintzingstr. 29, 91052 Erlangen
09131/32586

13.02./14.02.2021

Dr. Marion Müller
Hauptstr. 31, 91088 Bubenreuth
09131/209004

15.02./16.02.2021

Katrin Esser-Richterstetter
Südliche Stadtmauerstr. 6, 91054 Erlangen
09131/39893

20.02./21.02.2021

Dr. Bernd Weiß
Zenkerstr. 15, 91052 Erlangen
09131/2033888

27.02./28.02.2021

Dr. Ulrike Eulitz
Langfeldstr. 27, 91058 Erlangen
09131/31166

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter www.notdienst-zahn.de

Notdienste

Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf
(Tel. 09131/41844)

Am 02.02.2021, 18.02.2021

Infos unter: www.birken-apo-moehrendorf.de.

Alle Notdiensttermine sind auch unter www.aponet.de abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Notdienst der Tierärzte

06.02./07.02.2021

TA Tamara Eichtmayer
Berliner Str. 9, 91301 Forchheim
09191/9762297

13.02./14.02.2021

Dr. Roger Bour
Inn. Schwarzenbacher Ring 1,
91315 Höchstadt a.d. Aisch
09193/508750

20.02./21.02.2021

A. Reinfelder-Dentler
Kleinseebacher Str. 10, 91096 Möhrendorf
09131/482805

27.02./28.02.2021

Dr. Matthias Wingfeld
Erlanger Str. 5, 91341 Röttenbach
09195/9217619

Bitte informieren Sie sich auch unter <http://www.tierarztnotdienst-erlangen-forchheim.de> auf der Notdiensthomepage, da Notdiensttermine unter Umständen auch getauscht werden. Außerhalb der Notdienstzeiten helfen:

Tierklinik am Hafen

Wertachstraße 1
90451 Nürnberg
Telefon: 0911-643110
Telefax: 0911-645759
E-Mail: info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de

Tierklinik am Nordring

Obermaierstr. 10
90408 Nürnberg
Telefon 0911-366 513
Telefax: 0911-935 47 44
E-Mail: info@tierkliniknuernberg.de
ACHTUNG: Nur noch bis 22:00 Uhr!

Abfuhrtermine Februar 2021

Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Donnerstag, 04.02.2021, Donnerstag, 18.02.2021
Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Freitag, 05.02.2021, Freitag, 19.02.2021

Abfuhr Restmüll (1,1 m³)

Möhrendorf und Kleinseebach	Dienstag, 09.02.2021, Dienstag, 23.02.2021
-----------------------------	-------------------------------------------------------

Abfuhr

Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m³) und Gelber Sack

Möhrendorf: ganz Möhrendorf und Kleinseebacher Straße 1 - 39	Mittwoch, 24.02.2021
Kleinseebach: sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40	Dienstag, 02.02.2021

Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.

Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben

Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter www.erlangen-hoechstad.de/abfuhrtermine eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof

**Dienstag,
Mittwoch
und Freitag**

Samstag

Baiersdorf
An der
Erlanger Str. 2

13.00 – 17.30 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

Uttenreuth
Gräfenberger
Str. 59

14.00 – 18.00 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

**Montag,
bis Freitag**

Samstag

**Erlangen an der
Umladestation**
Am Hafen 5a

07.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

08.00 – 14.00 Uhr

Aktuell liefern an den Wertstoffhöfen des Landkreises sehr viele Bürgerinnen und Bürger Wertstoffe und Restmüll an. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten ist es daher an manchen Tagen nötig, die Einlasszeiten zu verkürzen. Der Annahmestopp 15 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit erfolgt nur, wenn der jeweilige Wertstoffhof stark frequentiert ist. Wir bitten um Verständnis für diese temporäre Maßnahme.

Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:

An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):

Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de/>.

Maskenpflicht und weitere Informationen

An allen Wertstoffhöfen besteht Maskenpflicht. Auch die sonstigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Bürger/innen und der Mitarbeiter zu gewährleisten. Begleitpersonen dürfen nur auf die Anlagen, wenn sie zum Entladen des Fahrzeuges und zum Befüllen der Container gebraucht werden. Eine Unterstützung durch das Wertstoffhofpersonal ist momentan leider nicht möglich. Es dürfen weiterhin aufgrund der Abstandsvorgaben nur wenige Fahrzeuge gleichzeitig auf alle Anlagen.

Das Landratsamt bittet zudem um erhöhte Vorsicht und Umsicht, um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen und somit Staus zu vermeiden und andere nicht zu gefährden. Es empfiehlt, bei längeren Staus auf einen anderen Tag für die Anlieferung auszuweichen.

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auf der Seite des [Bayerischen Landesamtes für Umwelt](#) verfügbar.

Fortsetzung von Seite 3

bar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,60 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,6 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und

14. die Entwässerungseinrichtungen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Erschließung

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau, 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,

3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.2.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 4.2.1992 außer Kraft.



Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf
email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 10:30 bis 12:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Das Glück ist nur ein Buch entfernt ...

und wir verhelfen Ihnen gerne mit unserem kostenlosen **Bücher-bring-Dienst** dazu. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auf unserer Homepage www.buecherei-moehrendorf.de oder unter den untenstehenden Kontaktdaten.

Und hier unser Buchtipp:

Männer in Kamelhaarmänteln von Elke Heidenreich

Beim Lesen der ersten Kapitel des kleinen Büchleins von Elke Heidenreich stellt sich unweigerlich die Erinnerung an Kleidungsstücke ein, welche man mit seinem eigenen Leben, Festen, Feierlichkeiten oder auch Peinlichkeiten verbindet. Ein quietschgelbes Abendkleid zum Abschlussball kam mir in den Sinn und das ein oder andere selbstgeschneiderte Kleid meiner Mutter. Elke Heidenreich hat Kurzgeschichten und kleine Begebenheiten kurzweilig aneinandergereiht. Sie sind amüsant und unterhaltsam und zudem erfährt man noch das ein oder andere über Herren und Damen der Gesellschaft und auch, wie sich die Mode im Laufe der Zeit verändert hat.

Ein sehr gelungenes Büchlein zum Schmunzeln Selbstverständlich werden alle ausgeliehenen Medien automatisch verlängert bis wir wieder öffnen dürfen. Gerne können Sie Bücher

über unseren Briefkasten oder den Bring- und Abholdienst zurückgeben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Alexandra Rebhan (09131/48856)

Veronika Butze (0152/56625492)

Email: kontakt@buecherei-moehrendorf.de

P.S. Wie Sie sicherlich bemerkt haben, hat sich in unserem Beitrag im Januar leider der Fehlerteufel eingeschlichen. Wir bitten um Entschuldigung!

Fund- und Verlustanzeige

Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden:

03.08.2020	Schlüssel m. Anhänger
Frühjahr 2020	Kindermarkenjacke
Ende Juni	Kinderroller
07.09.2020	Kopfhörer kabellos
30.08.2020	Jugendfahrrad
01.10.2020	Schlüsselbund
30.09.2020	Kinderfahrrad
10.10.2020	Schlüssel
16.08.2020	Herrenfahrrad
27.10.2020	Brille
29.10.2020	Schlüsselbund
31.10.2020	Hollandrad
23.11.2020	Brille
17.11.2020	Kopfhörer
02.12.2020	Herren Trekking Schuhe
14.12.2020	Cityroller
16.12.2020	Briefkastenschlüssel
07.01.2021	Handschuhe

Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.

Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?

Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten & Kinderkrippen



**Grundschule
Möhrendorf**



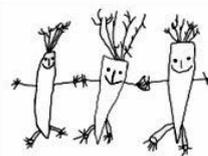
Ein Herz für Kinder – Spendenaktion für die Erlanger Tafel

Die Schüler/innen und Eltern der Grundschule Möhrendorf beweisen, trotz dieses außergewöhnlichen Jahres, ein großes Herz für Kinder, bei denen oft die Geschenke unter dem Weihnachtsbaum fehlen.

Die Möhrendorfer Familie Bernhard organisierte deshalb eine Spendenaktion an unserer Schule. Jede Klasse erhielt einen Karton, in den die Kinder ihre Spende legen durften. Innerhalb kürzester Zeit füllten sich diese mit den unterschiedlichsten Dingen: Puzzles, Gesellschaftsspiele, Bücher, Spielautos, Bastelmaterialien, Puppen, Stifte, CDs, Kleidungsstücke, Weihnachtssüßigkeiten und vieles mehr. Frau und Herr Bernhard holten die Spenden am 10. Dezember in der Schule ab und fuhren damit zur Erlanger Tafel. Bei der Übergabe war die Freude groß.

Nachdem die Sachen nach Alter sortiert werden, gehen diese an Kinder in Erlangen Stadt und Umland bzw. dorthin, wo Bedarf besteht. Die Spendenbereitschaft bei Kindern und Eltern war überwältigend, dafür nochmals ein herzliches Dankeschön. Damit werden wir viele Kinderaugen zum Leuchten bringen.

Michael Reuther für die Grundschule Möhrendorf



Vorkindergarten Rübennase

Der Vorkindergarten lädt zum Schnuppern ein!

Es sind wieder Plätze frei!

Die „Rübennasen“ sind eine Elterninitiative, die Kindern ab ca. 16 Monaten die Möglichkeit gibt, sich ganz allmählich, spielerisch, ohne Eltern unter liebevoller, pädagogischer Betreuung an den Kindergartenalltag zu gewöhnen.

Aufeinander aufbauende Themenkreise begleiten die Kinder durch das Jahr und werden mit allen Sinnen erfasst. Besonders wichtig ist es uns, die Kinder in ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit ganzheitlich zu fördern.

Wir treffen uns montags und donnerstags ab 8.40 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gemeindescheune in Möhrendorf.

Ein Schnupperbesuch und das Kennenlernen des Betreuungspersonals und der Konzeption ist nach Absprache jederzeit möglich!

Ansprechpartner:

Dorothea Port: 09133/4655 oder 0176/45543070

Oder im Internet unter: www.ruebennase-ev.de

Wir freuen uns auf euch!

Eure „Rübennasen“

Albert-Schweitzer-Gymnasium Dompfaffstr. 111, 91056 Erlangen

Das Albert-Schweitzer-Gymnasium Erlangen stellt sich vor

Das mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachliche Albert-Schweitzer-Gymnasium in Alterlangen (Dompfaffstr. 111) möchte sich gerne den Eltern und Schüler(innen) der zukünftigen 5. Klassen vorstellen.

Da aufgrund der Pandemie kein Infoabend bei uns im Haus möglich ist, haben wir eine zweistufige Online-Präsentation vorbereitet: Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich auf unserer Homepage unter www.asg-er.de über den Übertritt, den Schuleinstieg, die Zweigwahl und die Besonderheiten unserer Schule zu informieren (ab Samstag, dem 13. Februar 2021).

Außerdem wollen wir uns in einem Live-Stream vorstellen und beantworten dort gerne Ihre Fragen. Dazu stehen wir Ihnen am Freitag, dem 5. März 2021, um 19:00 Uhr zur Verfügung. Den Link und die Zugangsinformationen finden Sie zeitnah auf unserer Homepage. Bitte lassen Sie uns konkrete Fragen möglichst schon vorab per Mail zukommen (uebertritt@asg-er.de).

Aus der Sitzung

des Gemeinderates am 24. November 2020

Tagesordnung:

1. Für Bauvorlagen liegen keine Zustimmungen vor
2. Brandschutzsanierung Grundschule:
 - 2.1 Gewerk Fliesenarbeiten - Genehmigung der 1. Teilrechnung
 - 2.2 Gewerk Innenputz - Genehmigung Nachtrag 02
3. Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord; Honorarangebot
4. Gemeindliches Satzungsrecht; Anpassung der Wasser- und Entwässerungssatzungen
 - 4.1 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)
 - 4.2 Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS)
 - 4.3 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung
 - 4.4 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
5. Vergabe Trinkwasserleitungsüberwachung
6. Erweiterung Sporthalle:
 - 6.1 Information über Kosten und Finanzierung der Erweiterung der Sporthalle
 - 6.2 Beschluss über Vertrag zwischen Gemeinde und ASV
7. Konzeptvorstellung Mittelschule Baiersdorf Generalsanierung - Abriss
8. Änderung des Vertrages Altkleidercontainer
9. Stellennachbesetzung Bauhof

TOP 1

Bauvorlagen (keine Zustimmungen zur Veröffentlichung)

TOP 2

Brandschutzsanierung Grundschule:

TOP 2.1

Gewerk Fliesenarbeiten - Genehmigung der 1. Teilrechnung

Sachverhalt:

Aufgrund einer Aufmaßkontrolle vor Ort wurde festgestellt, dass es beim Gewerk Fliesenarbeiten zu Mehrmassen gekommen ist. Auch bei den Fliesen an sich kam es zu einer Preissteigerung. Aus dem Baufortschritt und Zustand des Gebäudes sowie der zu erle-

digenden fachgerechten Arbeiten sind Regiearbeiten angefallen, die bei der Kalkulation nicht vorhersehbar waren.

Die 1. Teilrechnung weist einen Rechnungsbetrag von 39.890,04 Euro netto aus. Somit ist die 1. Teilrechnung durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat, die 1. Teilrechnung für das Gewerk Fliesenarbeiten nachträglich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 2.2

Gewerk Innenputz - Genehmigung Nachtrag 02

Sachverhalt:

Vom Architektenbüro SSP haben wir noch einen weiteren Nachtrag Nr. 02 erhalten. Die Summe beläuft sich auf 15.050 Euro netto. Aufgrund der doch erheblichen Umbaumaßnahmen und Anforderungen sind die Beiputzarbeiten notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bau-, Klima-, Umwelt- und Liegenschaftsausschusses, dem Nachtrag 02 der Fa. Volkan Stuck, Heßdorf mit einer Summe von 15.050 Euro netto zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 3

Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord; Honorarangebot

Sachverhalt:

Für die Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord liegt ein Honorarangebot der Weyrauther Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, vom 19.10.2020 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses, die Weyrauther Ingenieurgesellschaft mbH gemäß Honorarangebot vom 19.10.2020 für die Machbarkeitsstudie Kleinseebach Nord zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 4

Gemeindliches Satzungsrecht; Anpassung der Wasser- und Entwässerungssatzungen

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat anlässlich der überörtlichen Rechnungsprüfung festgestellt, dass Teile des gemeindlichen Satzungsrechts bei den leitungsgebundenen Einrichtungen nicht der aktuellen Rechtslage entsprechen und dringend angepasst werden sollten. In diesem Zusammenhang wurden die Satzungen auch mit den aktuell geltenden Mustersatzungen abgeglichen. In den nun überarbeiteten Entwürfen wurden darüber hinaus auch speziell für die Gemeinde Möhrendorf geltende Sachverhalte und Regelungen ergänzt bzw. konkretisiert.

TOP 4.1

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (WAS)

Sachverhalt:

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Januar 2021 abgedruckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorstehenden Entwurf vom 30.10.2020 einer Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Möhrendorf (WAS) als Satzung.

2. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.
3. Die Satzung ist vom 1. Bürgermeister auszufertigen, ortsüblich bekanntzumachen und als komplette Ausgabe incl. der Änderungen auf der Homepage der Gemeinde dauerhaft online zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 4.2

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS)

Sachverhalt:

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Januar 2021 abgedruckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorstehenden Entwurf vom 30.10.2020 einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Möhrendorf (Entwässerungssatzung – EWS –) als Satzung.
2. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.
3. Die Satzung ist vom 1. Bürgermeister auszufertigen, ortsüblich bekanntzumachen und auf der Homepage der Gemeinde dauerhaft online zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 4.3

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Sachverhalt:

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Januar 2021 abgedruckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorstehenden Entwurf vom 30.10.2020 einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-WAS) als Satzung.
2. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.
3. Die Satzung ist vom 1. Bürgermeister auszufertigen, ortsüblich bekanntzumachen und als komplette Ausgabe incl. der Änderungen auf der Homepage der Gemeinde dauerhaft online zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 4.4

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachverhalt:

Die Satzung wurde bereits im Amtsblatt Januar 2021 abgedruckt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt den vorstehenden Entwurf vom 30.10.2020 einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf (BGS-EWS) als Satzung.
2. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.
3. Die Satzung ist vom 1. Bürgermeister auszufertigen, ortsüblich bekanntzumachen und als komplette Ausgabe incl. der Änderungen auf der Homepage der Gemeinde dauerhaft online zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 5

Vergabe Trinkwasserleitungsüberwachung

Sachverhalt:

Vergabe der technischen Betriebsführung des Rohrleitungsnetzes der Gemeinde Möhrendorf

Die Gemeinden sind (...) verpflichtet, die aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung mit Trinkwasser herzustellen und zu betreiben (Art. 57 Abs. 2 Gemeindeordnung).

Das Rohrleitungsnetz der Gemeinde umfasst ca. 30 km Länge und wurde in der Vergangenheit durch die Mitarbeiter des Bauhofes betreut. Diese waren als Fachkraft für Wassertechnik ausgebildet. Die aktuell gültigen Regeln der Technik und die entsprechenden

Arbeitsblätter der DVGW (W 1000, W 400 technische Regeln für Trinkwasserverteilung TRWV) stellen ein sehr komplexes Regelwerk dar, das von allen Kommunen eingehalten werden muss. Nach der W 1000 muss ein Wasserversorger – unabhängig von seiner Größe – mindestens über eine für den technischen Bereich verantwortliche Führungskraft verfügen, sofern nicht die gesamte technische Betriebsführung an ein qualifiziertes Unternehmen übergeben wird.

Die Gemeinde Möhrendorf konnte in den vergangenen Jahren nicht mehr alle Vorgaben des Regelwerkes erfüllen und wurde wiederholt vom Gesundheitsamt auf die ordnungsgemäße Erfüllung hingewiesen. Einige Aufgaben konnten durch unseren Technischen Leiter und die Bauhofmitarbeiter erledigt werden, aber nicht die vielen notwendigen Vorgaben. Da es sich bei dem Thema Trinkwasser um ein sehr hohes Gut (Lebensmittel) handelt, ist hier die Gemeinde gefordert möglichst alle Vorgaben zu erfüllen.

Aus Sicht des Technischen Leiters und des Bürgermeisters ist es dringend notwendig, für die Zukunft hier eine tragfähige Lösung zu finden, da ansonsten juristische Folgen auf diese Personen zu kommen könnten.

Es gibt hierfür 2 Lösungen:

- Eigenes Personal für diese Tätigkeit in der Gemeinde aufbauen, d. h. mindestens einen Wassermeister sowie eine Fachkraft für Wassertechnik anstellen. Problem Personalmangel und deren langfristige Bindung.
- Einen Vertrag mit einem Wasserversorger über die Betriebsführung eingehen.

Die technische Betriebsführung der Wassergewinnung hat die Gemeinde Möhrendorf vor ein paar Jahren an die ESTW übertragen, da auch hier die personelle und fachliche Ausstattung der Gemeinde nicht vorhanden war. Nach den positiven Erfahrungen würden wir eine Zusammenarbeit mit den ESTW befürworten, da hier die fachlichen sowie personellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses den vorliegenden Vertrag über die Wasserversorgung, Leistungen der technischen Betriebsführung der Rohrleitungen der Gemeinde Möhrendorf mit den ESTW zum 01.01.2021 abzuschließen und die HH-Mittel entsprechend einzustellen. Es handelt sich hierbei um eine monatliche Pauschale in Höhe von 7.600,00 Euro.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 6

Erweiterung Sporthalle:

TOP 6.1

Information über Kosten und Finanzierung der Erweiterung der Sporthalle

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen Kenntnis.

TOP 6.2

Beschluss über Vertrag zwischen Gemeinde und ASV

Sachverhalt:

Der Gemeinderat erlangt vom vorliegenden Vertrag Kenntnis und fasst folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, den Vertrag mit dem Allg. Sportverein Möhrendorf (ASV) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 7

Konzeptvorstellung Mittelschule Baiersdorf Generalsanierung - Abriss

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Fischer informiert über das vorliegende Sanierungskonzept für die Mittelschule Baiersdorf, erstellt von den

Architekten Babler + Lodde aus Herzogenaurach vom 16.07.2020.

Das Gebäude Mittelschule Baiersdorf ist aus Sicht der Ersteller dieses Konzepts ein architektonisch wertvolles Gebäude mit einem in sich schlüssigen Gesamtkonzept. Nach knapp 40 Jahren Betrieb ist der Schulbau aus folgenden Gründen sanierungsbedürftig:

- gravierende Mängel im Brandschutz
- reparaturbedürftige Schäden an Installationen
- den Betrieb stark beeinflussende Schäden an Fensterelementen, Sonnenschutz und Deckenabhängungen etc.
- deutliche Abnutzungsspuren an Oberflächen

Die Regierung von Mittelfranken hat die Förderung einer Maßnahme grundsätzlich in Aussicht gestellt, macht die Umsetzung jedoch von den noch abzustimmenden Kosten abhängig.

In der Regel wird von der Regierung von Mittelfranken ab einem Kostenverhältnis Sanierung zu Neubau von mindestens 85 % der Neubau favorisiert. Nachdem das sich aus der Kostenschätzung zu diesem Sanierungskonzept ergebenden Kostenverhältnis sehr nahe an dem Prozentsatz von 85 % liegt, sollte geprüft werden, ob es angebracht ist, eine vertiefte Kostenschätzung zu erarbeiten, um Sicherheit bezüglich der anstehenden Entscheidung eines Abbruchs und Neubaus zu erlangen.

Alle weiteren Schritte sind auf Basis des Sanierungskonzepts mit der Regierung von Mittelfranken abzustimmen, um eine Förderung sicherzustellen.

Diesem Sanierungskonzept liegt die folgende Kostenschätzung zugrunde:

Neubau Mittelschule Baiersdorf
Kostenvergleich Sanierung und Neubau

Kostenaufstellung Neubaumaßnahmen Mittelschule Baiersdorf			
Geschätzte BGF Neubau:		4.250 m ² bis	4.714 m ²
davon förderfähige Flächen (NUF I. bis VI.a)			2.257 m ²
Ermittlung der Förderung (brutto)			
Förderung 'Neubau', gemäß FAZR für förderfähige Flächen			4.715 €/m ²
Fördersatz:		4.715 €/m ²	Kostenrichtwert, Stand: 01.01.2020
für KGr 100-700:		4.715 €/m ² x	2.257 m ² = 10.641.755 €
Schule ohne 'ausgegliederten Bereich'			
100	Grundstück	nicht förderfähig	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	Abbrucharbeiten	400.000 €
300-400	Bauwerk und technische Gewerke	1.783 €/m ² *	7.576.239 €
500	Außenanlagen und Freiflächen		750.000 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig	0 €
700	Baunebenkosten (pauschaliert aus KGr 300-500)	18%	1.915.516 €
800	Finanzierung	nicht förderfähig	0 €
Geförderte Kosten 'Neubau', brutto:			10.641.755 €

Kostenschätzung (Neubau, 'Förderung')
Stand: 16.10.2020

Kostenaufstellung Sanierungsmaßnahmen Mittelschule Baiersdorf			
BGF Schule (ohne ausgegliederten Bereich):			4.504 m ²
Kostenermittlung Altbau über BKI-Kennwerte (KG 300/400, brutto)			
Umbau Schulen, Mittelwert BKI 2020			1.400 €/m ²
Schule ohne 'ausgegliederten Bereich'			
100	Grundstück	nicht förderfähig	0 €
200	Vorbereitende Maßnahmen	Grundstück erschlossen	0 €
300-400		1.400 €/m ²	4.504 m ² = 6.305.208 €
500	Außenanlagen und Freiflächen		750.000 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig	0 €
700	Baunebenkosten (pauschaliert aus KGr 300-500)	18%	1.269.937 €
800	Finanzierung	nicht förderfähig	0 €
Geschätzte Kosten Sanierung:			8.325.145 €

Förderung durch den Freistaat Bayern nach den tatsächlichen Kosten bis zur Fördergrenze eines Neubaus

Schlussfolgerung:

Die geschätzten Kosten einer Sanierung betragen ca. 78 % der 'fiktiven Neubaukosten'.

Eine Berechnung der Verbandsschüler für die Investitionsumlage liegt vor.

Beschluss:

Aufgrund des vorliegenden Sanierungskonzepts und der Kostenaufstellungen der Architekten Babler + Lodde aus Herzogenaurach für das Gebäude der Mittelschule Baiersdorf beschließt der Gemeinderat, zunächst einer Generalsanierung zuzustimmen; ein Neubau wird nach jetzigem Sachstand nicht favorisiert.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

TOP 8

Änderung des Vertrages Altkleidercontainer

Sachverhalt:

Die Gemeinde Möhrendorf hat im April 2017 die Aufstellung von Altkleidercontainern in einer Sondervereinbarung an die Firma R+H Textilrecycling GmbH gegeben.

Der Gemeinderat hat darüber zu beraten, ob einer Auflösung der bestehenden Sondernutzungsvereinbarung mit der Firma R+H Textilrecycling GmbH zum 31.12.2020 und eine Weiterführung der Sondervereinbarung ohne Entgelt mit der Laufer Mühle zugestimmt wird.

Im Gemeinderat wurde weiterhin diskutiert, eine neue Ausschreibung vorzunehmen.

Auch liegt dem Gemeinderat ein weiteres Angebot eines Alttextilhändlers aus Möhrendorf vor. In diesem Angebot wird eine Mietzahlung in Höhe von 290 Euro monatlich für den Bereich Möhrendorf und Kleinseebach angeboten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf mehrheitliche Empfehlung des Hauptausschusses, einer Auflösung der bestehenden Sondernutzungsvereinbarung mit der Firma R+H Textilrecycling zum 31.12.2020 und eine Weiterführung der Sondervereinbarung ohne Entgelt mit der Laufer Mühle ab dem 01.01.2021 mit jährlicher Kündigungsfrist zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 4 angenommen

TOP 9

Stellennachbesetzung Bauhof

Sachverhalt:

Nach Ausscheiden eines Mitarbeiters in den Ruhestand soll die Arbeitsstelle im Bauhof nachbesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, einer Stellenausschreibung zur Nachbesetzung eines Mitarbeiters (m/w/d) im Bauhof zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 angenommen

**Nächste Gemeinderatssitzung
Dienstag, 23.02.2021**

Veranstaltungen/ Vereinsnachrichten



Seniorenbeirat Möhrendorf



Seniorenfahrdienst

Der Seniorenfahrdienst für den persönlichen Einkauf findet, soweit die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht geändert werden ab sofort jeweils am Freitag in beschränktem Umfang wieder statt.

Der Fahrer (aus der bekannten Seniorengruppe) und jeweils eine weitere Person tragen Mund-Nasen-Schutz und halten den vorgeschriebenen Abstand.

Wegen der begrenzten Transport/Teilnehmer-Möglichkeiten bitte vorher (z.B. Freitag-vormittag) telefonische Kontaktaufnahme mit Prof. Dr. F. Franke (09133/4842 oder 0151/18975222).

Monatliche Treffen: Denken und Konzentrieren

Das monatliche Treffen „Denken und Konzentrieren“ entfällt bis auf weiteres.

Seniorensprechstunde

Die nächste Seniorensprechstunde findet wieder statt, am zweiten Mittwoch des Monats Februar, also **am 10.02.2021 von 10 – 11 Uhr** im Rathaus. Die Corona-Kontakt-Beschränkungen werden beachtet.

Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842) Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717)



Arbeitskreis FaMö = Fahrradfahren in Möhrendorf

Themen: Verkehrsmessung in der Erlanger Straße beim nächsten Treffen Februar 2021

Im Januar 2021 haben wir in Zusammenarbeit mit der Gemeinde einige Verkehrsmessungen in der Erlanger Straße durchgeführt. Ziel war es, ein genaues Bild davon zu bekommen, wie die Datenerfassung des gemeindeeigenen Messgeräts funktioniert, welche Ergebnisse ableitbar sind. Die Messungen dienen der Vorbereitung der Verkehrszählung, die im Frühjahr stattfinden soll, um eine Entscheidungsgrundlage für das Thema „Tempo 30 in der südlichen Erlanger Straße“ zu erhalten. Nach dem Vorliegen dieser Daten soll hierüber eine Diskussion im Gemeinderat stattfinden und Maßnahmen abgeleitet werden.

Durch die aktuelle Lage ist eine Planung der Treffen etwas schwierig. Das Februartreffen findet Online statt. Der Termin ist zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fixiert. Interessenten

wenden sich bitte per E-Mail an die FaMö-Gruppe. Themen des Treffens sind die Nachbereitung der Testmessungen, Vorbereitung der Verkehrszählung und die Planung weiterer Aktionen, z. B. wie die hohe Teilnehmeranzahl beim Fahrradklimatest in die FaMö Aktivitäten integriert werden kann.

Wer Interesse an der Arbeitsliste ober dem Befahrungsprotokoll hat, meldet sich bitte, am besten per e-mail (Adresse siehe unten)

Die FaMö-Gruppe

Ansprechpartner:

FaMoe-agenda21@web.de

Jürgen Leißner, Tel: 09133/602610



AWO - Café

Das monatliche AWO-Café entfällt bis auf weiteres.



Ortsverband Möhrendorf

Spendenübergabe der Christbaumaktion

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der CSU Ortsverband Möhrendorf konnte durch Ihre Spenden bei der Christbaumaktion 500 € an die Pfadfinder vom Stamm Silberfuchse und 500 € an die Jugendgruppe des Kleintierzuchtvereins Möhrendorf-Bubenreuth geben.

Vielen herzlichen Dank den zahlreichen Spendern und den freiwilligen Helfern aus dem Ortsverband.

Thomas Fischer
Ortsvorsitzender



Deutscher Alpenverein

Sektion Eger und Egerland

Liebe Mitglieder und Freunde unserer Sektion,

wir hoffen Ihr seid gut ins neue Jahr gekommen und wartet auf neue Aktivitäten.

Leider beginnt das neue so wie das alte Jahr aufgehört hat: Wir können nichts terminieren.

Unsere Hütten sind weiterhin geschlossen, die Wanderführer haben ihre Strecken erkundet, aber weiterhin liegt alles im Lockdown.

Sobald absehbar ist, wann und wie es weitergehen kann, werden wir in die genauere Terminplanung einsteigen. Bis dahin wendet euch bitte bei Fragen jederzeit gerne per Mail an den vorstand@dav-bubenreuth.de oder an die geschaeftsstelle@dav-bubenreuth.de bzw. unseren Anrufbeantworter (09131 8297100) oder schaut auf die Sektions-Homepage www.dav-bubenreuth.de. Jetzt wünschen wir euch einen guten und gesunden Start in das neue Wanderjahr und freuen uns auf baldige persönliche und aktive Begegnungen.

Der Vorstand
DAV Sektion Eger und Egerland

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Coronabedingt wollen wir in diesem Jahr keine Flyer zum Haushalt der Gemeinde Möhrendorf verteilen. Sie können aber das bekannte Übersichtsblatt auf der Homepage der FDP Möhrendorf einsehen oder es per Mail unter der Anschrift:

Kontakt@fdp-in-moehrendorf.de anfordern. Gerne steht Ihnen auch Gemeinderat Ralf Schwab unter 09131 47567 zu Fragen zur Verfügung.

Ralf Schwab
Ortsvorsitzender



Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf

Neue Einsatzbekleidung

In den letzten Wochen konnten wir nach erfolgreicher Testphase und anschließender Beschaffung unsere neue Einsatzbekleidung in Empfang nehmen und in Dienst stellen. Die Einführung des neuen Schutanzuges löste eine zum Teil 20 Jahre alte Schutzkleidung ab.

Mit der neuen persönlichen Schutzausrüstung haben wir nun eine Einsatzkleidung erhalten, die aktuell den bestmöglichen Schutz bietet. Durch geringeres Gewicht, die optimierte Passgenauigkeit und eine bessere Polsterung ist sie spürbar angenehmer zu tragen und ermöglicht im Innenangriff ein besseres Wärmeempfinden, bei gleichzeitig besseren Schutz bei direkter Beflammung.

Mit Sicherheit das auffälligste Merkmal ist die Farbe des Schutanzuges. Nicht mehr, wie bisher üblich in blau, sondern goldfarben. Gerade in der Dämmerung erhöht die hellere Farbe die Sichtbarkeit, bei Sonneneinstrahlung ist die Wärmeaufnahme geringer und zudem können Verschmutzungen wesentlich besser erkannt werden, wodurch eine Kontaminationverschleppung besser vermieden werden kann.

Wir wünschen unseren aktiven Feuerwehrleuten allzeit eine gesunde Rückkehr von Einsätzen, Übungen und Diensten mit ihrer neuen Bekleidung!



Monatstreffen

Am **Sonntag, den 7. Februar um 19:30 Uhr** lädt der Möhrendorfer Ortsverband von Bündnis 90/Die Grünen zu seinem offenen Monatstreffen ein, wieder unter Covid-19-Bedingungen, also als Online-Konferenz. Informationen zur Veranstaltung und die Zugangsdaten erhalten Sie auf Anfrage gerne von: schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de

Wir wollen über aktuelle Themen aus den Sitzungen des Gemeinderats informieren und den Stand von Klimaschutz-, Verkehrs- und Umweltthemen in Möhrendorf besprechen. Wir freuen uns daher auf Ihren Besuch sowie Ihre Fragen und Anregungen zur Grünen-Politik in Möhrendorf und darüber hinaus.

www.gruene-moehrendorf.de
www.instagram.com/gruene.moehrendorf/
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Möhrendorf/Kleinseebach
gruene-moehrendorf@gmx.de
Eva Hammer, Tel.: 09131 47658



Kulturverein Möhrendorf

Nachruf

Der Kulturverein Möhrendorf e.V.
trauert über den Tod von Herrn

Wolfgang Kindel

Herr Kindel hat im Kulturverein seit 2007 als aktives Mitglied das Kulturreferat maßgeblich geprägt.

Er hat sich dabei als Künstler mit seinen Bildern und Holzskulpturen selbst eingebracht.

Bei den Ausstellungen "Werkschau Möhrendorfer Künstler" war er als Koordinator verantwortlich.

Wir danken ihm für sein Wirken und werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Kulturverein Möhrendorf e.V.
Der Vorstand



Lauftreff "Lust am Laufen"

Die Läufer treffen sich samstags um 8:00 unter der „Blauen Brücke“ auf der Kleinseebacher Seite. Wir laufen normalerweise eine gute Stunde, ca. 11-12 km durch den wunderschönen Wald zwischen Möhrendorf, Dechsendorf und Röttenbach. Natürlich beachten wir dabei die Abstandsregeln. „Neue Läufer“ sind gerne gesehen, gerne auch mal zum Ausprobieren!

Walking-Interessenten wenden sich für aktuelle Informationen bitte an Christina Schistowski.

Fragen zum Laufen:

- Uwe Hehn, Tel. 09131/450601, Mail uwe.hehn@web.de

Fragen zum (Nordic) Walking:

- Christina Schistowski, Tel. 09131/44470,

Mail christina.schistowski@arcor.de



Der RC 04 Möhrendorf e.V. informiert:

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Möhrendorfer, wir wünschen Ihnen mit diesen Zeilen ein gutes neues Jahr 2021. Unverdrossen haben wir Ihnen und uns für dieses Jahr einen bunten Strauß an Veranstaltungen im Rahmen des Unterhaltungsprogramm 2021 unseres Vereines zusammengestellt. Wir freuen uns auf sie!

Bitte notieren sie:

07. Februar 2021

Der beliebte Kinderfasching, alljährlich veranstaltet durch den RC 04 Möhrendorf e.V., muss leider coronabedingt ersatzlos entfallen.

19.03.2021

Jahreshauptversammlung des RC 04 Möhrendorf e.V. mit Neuwahl des Vorstandes (Ersatztermin ist der 11.06.2021)

02.06.2021

Grillfest des Vereines RC 04 Möhrendorf e.V.

15.08.2021

Halbtagesfahrradtour

25.09.2021

Vereinsausflug (bzw. am 1. Samstag nach der Möhrendorfer Kirchweih)

18.12.2021

Weihnachtsfeier

Es gelten jeweils die dann aktuellen Coronabestimmungen. Falls sich Änderungen ergeben sollten werden wir diese sofort hier im Gemeindeblatt und top aktuell auf unserer Homepage www.rc04.org veröffentlichen. Die Chorprobe unserer Gesangsabteilung muss weiterhin coronabedingt entfallen.

Ihre Vorstandschaft des RC 04 Möhrendorf e.V.

Wir retten Lebensmittel

„Verzehren statt verschwenden“!

Im Februar gelten weiterhin die Ihnen bekannten Hygienemaßnahmen. Bitte achten Sie besonders auf den nötigen Abstand und halten Sie sich nur Einzeln am Tisch auf. Es ist uns allen selbstverständlich, dass wir das Vorhandene bestmöglich teilen.

Manchmal gibt es größere Verspätungen oder Extra- Lieferungen. Soweit möglich, benachrichtige ich Sie gerne, wenn sie per Mail Kenntnis erhalten möchten. (monica.zeller@t-online.de).

Die Abholzeiten werden weiterhin sein:

Montag gegen 16.00 Uhr

Mittwoch gegen 16.00 Uhr

Donnerstag gegen 15.00 Uhr

Samstag gegen 14.00 Uhr und gegen 16.00 Uhr

Immer vorausgesetzt, dass wir Waren zum Weitergeben erhalten. Danke allen, die dieses Angebot möglich machen, Lebensmittel vor der Entsorgung zu retten.

Monica Zeller

Kirchliche Nachrichten



Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth

Sonntagsgottesdienste:

samstags	18.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Vorabendmesse)
sonntags	9.30 Uhr	St. Josef, Baiersdorf (Pfarrgottesdienst)
sonntags	11.00 Uhr	St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)
sonntags	11.00 Uhr	Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

Bitte eventuelle Änderungen im Aushang und im Internet beachten!

Sonntag 11:00 Uhr	7. Februar Gottesdienst (WGF) mit Kerzenweihe und -verkauf St. Elisabeth	5. Sonntag im Jahreskreis
Sonntag 11:00 Uhr	14. Februar Gottesdienst (EF) St. Elisabeth	6. Sonntag im Jahreskreis
Mittwoch 19:00 Uhr Elisabeth	17. Februar Gottesdienst (WGF) mit Auflegung der Asche St.	Aschermittwoch
Sonntag 11.00 Uhr	21. Februar Gottesdienst (WGF) St. Elisabeth	Erster Fastensonntag
Sonntag 11:00 Uhr	28. Februar Gottesdienst (EF) St. Elisabeth	Zweiter Fastensonntag

Kontakte:

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17, Tel. 09131/46811

Öffnungszeiten: Di. und Mi.: 9.00 – 12.00 Uhr, Fr.: 14.00-17.00 Uhr

Internet: www.st-elisabeth-moehrendorf.de

Kindertagesstätte St. Elisabeth, Amselweg 28

Tel. 09131/45448, www.kath-kita-moehrendorf.de

Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131/24550

Mo., Di., Fr.: 9.30-11.30 Uhr, Di., Do.: 15.00-17.00 Uhr

Pfarramt St. Josef, Baiersdorf, Tel. 09133/2334



Evang. Kirchengemeinde Sankt Laurentius

Infos zu unseren Gottesdiensten:

- Kommen Sie bitte nur, wenn Sie gesund sind.
- Bis auf Weiteres besteht **ab sofort FFP2-Maskenpflicht** für alle Gottesdienste und Andachten. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Im **Februar** werden weiterhin zwei Gottesdienstzeiten angeboten, um **9.00 Uhr** und um **10.00 Uhr**, um möglichst angemessene Gruppengrößen von Gottesdienstbesuchenden anbieten zu können.

Wir freuen uns auf Sie, in dieser schwierigen Zeit mit Ihnen Gottesdienst zu feiern!

Seien Sie ganz herzlich willkommen:

Sonntag 7.2./ Sexagesimä

Gottesdienste mit Pfarrer i.R. Rainer Stahl

Sonntag 14.2./Estomihi (Valentinstagsgottesdienst)

Gottesdienste mit Pfarrer Dr. Volker Metzler

Sonntag 21.2./Invokavit

Gottesdienste mit Pfarrer i.R. Peter Nauhauser

Sonntag 28.2./ Reminsizere

Gottesdienste mit Pfarrer Dr. Volker Metzler

Außerdem planen wir, ab 24. Februar mittwochs um 19.00Uhr stimungsvolle **Passionsandachten** anzubieten.

Bitte informieren sie sich hierzu auf unserer Homepage, im Pfarramt oder an unserem Schaukasten.

Unsere Gottesdienste finden Sie auch in unserem Laurentiusboten oder unter:

www.moehrendorf-evangelisch.de

Kontakte: Pfarramtsleitung Pfarrer Dr. Volker Metzler

Tel: 09131- 9353710 oder über das Pfarramt

Pfarramt St. Laurentius, Sekretärin Ulrike Wex

Kleinseebacher Str. 19

Tel: 09131-43386, Fax: 09131-941295

Di.: 9-12 Uhr / 14.30-17 Uhr, Do.: 9-12 Uhr

Sonstige Veranstaltungen



**Landratsamt
Erlangen-Höchstadt**



**Kreisverband
Erlangen-Höchstadt e.V.**

AKTIVSENIOREN TEILEN IHR WISSEN

Ehrenamtliche geben Existenzgründern und Unternehmern Gratis-Tipps

Einen Beratungstag für Existenzgründer und Unternehmer bieten die AKTIVSENIOREN BAYERN am **Montag, 1. Februar 2021 von 14 bis 17 Uhr** bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen an.

In der, **Nägelsbachstr. 40**, stellen die lebens- und berufserfahrenen Experten freiwillig, ehrenamtlich und honorarfrei ihre Dienste zur Verfügung. Die AKTIVSENIOREN sind als gemeinnützig anerkannt, ihr Spektrum ist breit: Es reicht von Außenhandels-Angelegenheiten

sowie Planungs- und Finanzierungsfragen über Rechnungswesen, Organisation, Planung und Vertrieb bis hin zu Absatz, Marketing und Design, sowie Existenzgründung (Businessplan) und Existenz-Erhaltung.

Die AKTIVSENIOREN leisten allerdings keine Rechts- und Steuerberatung, sondern geben aus ihrer Erfahrung und der daraus resultierenden Sichtweise kritische und konstruktive Hinweise.

Termine können beim **Referat Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen**

Frau Büttner Tel. 09131 86-2612 vereinbart werden.

Wegen der Covid - 19 Pandemie wird die Sprechstunde, per Telefon oder Skype, virtuell stattfinden

Kennen Sie schon die Ehrenamtskarte?

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist ein Zeichen der Wertschätzung und Dankbarkeit für Bürgerinnen und Bürger, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren und somit dazu beitragen, das Miteinander in der Gemeinde lebens- und liebenswert zu gestalten.

Sie erhalten mit der Karte Preisnachlässe und Vergünstigungen unterschiedlicher Art in Einrichtungen des Freistaats Bayern wie z. B. Schlösser, Museen und der Seeschiffahrt sowie bei teilnehmenden kommunalen Einrichtungen und Firmen aus der Privatwirtschaft wie z. B. Schwimmbäder, Apotheken, Friseure...

Sie möchten gerne Akzeptanzpartner werden oder kennen jemanden, der mitmachen möchte? Wir freuen uns!

Wir würden uns sehr freuen, Sie als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte gewinnen zu können. Wir sind sicher, dass Ihre Beteiligung nicht nur zur Attraktivitätssteigerung der Ehrenamtskarte beiträgt, sondern sich auch fördernd und werbewirksam für Ihr Unternehmen auswirken wird.

Die Teilnahme ist völlig unkompliziert und vor allem kostenfrei. Gut zu wissen:

Mit der App zur Bayerischen Ehrenamtskarte können Sie jederzeit die zahlreichen Vergünstigungen von öffentlichen, gemeinnützigen und auch privaten Anbietern (Akzeptanzpartnern) mobil abrufen. Diese App ist geeignet für Smartphone und Tablet und bietet Ihnen einen intuitiven Zugang zu den aktuell zur Verfügung stehenden Angeboten.

Nähere Informationen sowie Anträge erhalten Sie unter www.erh-engagiert-sich.de oder bei Frau Alexandra Krause unter Tel. 09131 803-1336 oder per E-Mail an ehrenamtskarte@erlangen-hoechststadt.de oder bei Frau Sandra Posavec unter Tel. 09131 86-2962 oder per E-Mail an ehrenamtskarte@stadt.erlangen.de

Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11

Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen
Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungsgruppe
„Zeitlos“

Fachberaterin: Petra Mönius-Gittelbauer
09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die Kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis
Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes
Erlangen-Höchstadt.



MIGRATIONSBERATUNG

im Landkreis
Erlangen-Höchstadt

Dienststelle Herzogenaurach

Eichelmühlgasse 22A
91074 Herzogenaurach
Tel.: 09131/6 251286

Dienststelle Höchstadt

Große Bauerngasse 1
91315 Höchstadt a. d. Aisch
Tel.: 09131/6251287

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!



TelefonSeelsorge
Erlangen

Reden kann helfen

Mitunter gibt es Situationen in unserem Leben, in denen wir uns
einen Zuhörer wünschen. Bei uns finden Sie - **ohne jede
Vor anmeldung** - kompetente, gut ausgebildete und verschwiegene
Gesprächspartner*innen. Wir sind für Sie da und nehmen uns Zeit!
Coronabedingt sind wir derzeit gerne telefonisch für Sie erreichbar.

**Die Gespräche sind kostenfrei und stehen jeder/m
Besucher*in offen.**

Offene Tür Erlangen

Unsere Öffnungszeiten

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr
(Schulferien: Mo - Fr 14.00 -18.00 Uhr)
Katholischer Kirchenplatz 2,91054 Erlangen
Tel. 09131 25165



KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG – GEMEINDE MÖHRENDORF

JEDEN
ZWEITEN
DONNERSTAG
IM MONAT
14 - 18 UHR

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- Ort: Rathaus, Besprechungsraum, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos) oder 2-stündiger Gebäudecheck am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Simon Rebitzer, Tel. 09131 803-1274

Impressum

**Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer**

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf
Ansprechpartnerin: Frau Misof
Tel. 09131/7551-13
E-Mail: amtsblatt@moehrendorf.de

Anzeigenverwaltung, Satz und Druck

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt
Tel. 09193/8255, E-Mail: info@dennhardt.net

Verantwortlich für Textteil:

Gemeinde Möhrendorf

Verantwortlich für Anzeigen:

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH
Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt
Tel. 09193/8255
E-Mail: info@dennhardt.net

Redaktionsschluss

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **17.02.2021**

für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt
gegeben.

Erscheinungsweise

jeweils zum Ersten des Monats

Bitte unbedingt beachten!!

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann
keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch
auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung
des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag
für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet
werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke
verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet,
auch nicht bei Inseraten.